

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 17

Mittwoch, den 10. Februar 2021

Nummer 02



www.pixabay.com

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes

Züssow

1. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister
2. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes
3. Öffnungszeiten der Bibliotheken
4. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow
5. Sitzungstermine

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Gemeinde Groß Kiesow: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
3. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Groß Kiesow vom 25.01.2021
4. Gemeinde Groß Kiesow: Auf ein Neues 2021
5. Information der Gemeinde Groß Kiesow
6. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Groß Polzin am 14.12.2020
7. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 17.12.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounter an der Greifswalder Straße“
8. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 17.12.2020 zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounter an der Greifswalder Straße“
9. Gemeinde Karlsburg: Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsburg
10. Gemeinde Karlsburg: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
11. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Karlsburg vom 14.01.2021
12. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Klein Bünzow vom 14.12.2020
13. Jahresrechnung 2019 Murchin
14. Jahresrechnung 2019 Rubkow
15. Jahresrechnung Schmatzin 2019
16. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Schmatzin vom 16.12.2020
17. Gemeinde Wrangelsburg: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
18. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Wrangelsburg vom 21.01.2021
19. Gemeinde Züssow: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
20. Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Züssow vom 15.12.2020

Wir gratulieren

Schulen und Kita

1. Bundesweiter Vorlesetag
 2. Kita Bummi

Kirchennachrichten

Kirchenmitteilungen	
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlakow - Ziethen	24
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	25

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Schadstoffsammlung 2021 25

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund des aktuellen Corona-Infektionsgeschehens gelten in den Bürgerbüros der Amtsverwaltung

Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow,
Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow,
Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen

weiterhin **Zugangsbeschränkungen** und die Bürgerbüros sind bis auf Weiteres für den regulären Besucher- verkehr geschlossen.

Sie können die Bürgerbüros nur noch mit einem vorher vereinbarten Termin betreten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben für alle Verwaltungsleistungen **telefonisch, per E-Mail oder Brief** erreichbar. Alle E-Mail-Adressen und Telefonnummern finden Sie im Züssower Amtsblatt oder auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/>. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachbereichen.

Folgende Bestimmungen sind beim Betreten und im gesamten Verwaltungsgebäude zu beachten:

- Der Einlass in die Bürgerbüros erfolgt nur nach Aufrufforderung.
 - Innerhalb der Gebäude ist eine **medizinische Gesichtsmaske** (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) **oder Atemschutzmaske** (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen und die **Abstandsregelung von 1,5 Metern zu anderen Personen** einzuhalten.
 - Alle Besucher/-innen werden gebeten, sich die **Hände zu desinfizieren** (Desinfektionsmittelspender ist am Eingang vorhanden).
 - Die **Kontaktdaten** der Besucher/-innen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden erfasst.
 - Besucher/-innen mit akuten Atemwegserkrankungen sollen die Gebäude **nicht betreten**.
 - **Zahlungen** sind nur **bargeldlos** möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Jutta Dinse Sandra Jantzen

Amtsvorsteherin **Leitende Verwaltungsbeamtin**

Züssow, den 27.01.2021

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 0172 4831916	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag 2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	dienstags oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach Tel.: Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin: Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977
c.hasenbank@gmx.de

Mo. - Fr.

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Jantz Frau Garbe	038355 643-160	s.jantz@amt-zuessow.de i.garbe@amt-zuessow.de
--	--------------------------	----------------	--

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB Zentrale Servicestelle für Gremien Verwaltungsorganisation Personalverwaltung Personalangelegenheiten Informationstechnik Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Witschel Frau Garbe Frau Schwärig Frau Holzportz Frau Winkler Frau Ehrhardt Herr Habeck Herr Gumprecht Frau Tramp	038355 643-121 038355 643-160 038355 643-112 038355 643-121 038355 643-114 038355 643-115 038355 643-123 038355 643-111 038355 643-120	b.witschel@amt-zuessow.de i.garbe@amt-zuessow.de k.schwaerig@amt-zuessow.de p.holzportz@amt-zuessow.de c.winkler@amt-zuessow.de k.ehrhardt@amt-zuessow.de a.habeck@amt-zuessow.de p.gumprecht@amt-zuessow.de j.tramp@amt-zuessow.de
---	--	--	---

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling Frau Kloker 038355 643-332 r.kloker@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Haushaltswesen/Beiträge Haushaltswesen/Abgaben/Steuern Abgaben/Steuern Geschäftsbuchhaltung Geschäftsbuchhaltung Kassenleitung Kasse Vollstreckung	Frau Ploetz Herr Kraffzig Herr Krüger Frau Morgenstern Frau Turski Frau Göritz Frau Henkel Frau Legat Frau Krüger	038355 643-322 038355 643-313 038355 643-337 038355 643-312 038355 643-342 038355 643-318 038355 643-319 038355 643-338 038355 643-336	a.ploetz@amt-zuessow.de k.kraffzig@amt-zuessow.de o.krueger@amt-zuessow.de i.morgenstern@amt-zuessow.de u.turski@amt-zuessow.de m.goeritz@amt-zuessow.de e.henkel@amt-zuessow.de a.legat@amt-zuessow.de a.krueger@amt-zuessow.de
--	---	--	--

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Hoch-/Tiefbau/Vergabe Hoch-/Tiefbau Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement Bauleitplanung/Bauordnung Straßenwesen/Bäume Straßenwesen/Bäume Liegenschaften	Herr Saß Herr Braun Frau Reishaus Herr Kruse Frau Gurr Herr Gebhardt Herr Schmidt Frau Eberhardt	038355 643-218 038355 643-227 038355 643-226 038355 643-229 038355 643-216 038355 643-217 038355 643-221 038355 643-215	r.sass@amt-zuessow.de m.braun@amt-zuessow.de b.reishaus@amt-zuessow.de e.kruse@amt-zuessow.de s.gurr@amt-zuessow.de m.gebhardt@amt-zuessow.de h.schmidt@amt-zuessow.de k.eberhardt@amt-zuessow.de
--	---	--	--

Gebäude-/Grundstücksmanagement/
Friedhofswesen
Gebäude-/Grundstücksmanagement/
Pachten

Frau Schult	038355 643-222	k.schult@amt-zuessow.de
Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Bürgerbüro Gützkow	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen Bürgerbüro Züssow	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita			
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Sitzungstermine

10.02.2021 Gemeindevertretung Rubkow
18.02.2021 Stadtvertretung Gützkow
25.02.2021 Gemeindevertretung Züssow

Informationen:
www.amt-zuessow.de/sitzungskalender

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 16.02. 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 09.03. 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 13.04. 15:15 - 17:00 Uhr

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau:	Dr. Ursula von der Gönne-Stübing Tel. 038355 6238
Stellvertretende Schiedsfrau: Wochentag/Monat:	Diane Steiner-Springborn 1. Dienstag im Monat
Zeit:	17:00 - 18:00 Uhr
Ort:	Bürgerbüro in Ziethen

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ beschlossen.

Plangebiet:

Das Plangebiet liegt ca. 1 km östlich der Ortslage Schmoldow und erstreckt sich in einem bogenförmigen Band parallel zur Autobahntrasse der BAB 20. Der Geltungsbereich

des Bebauungsplans unterteilt sich in zwei räumliche Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 17,6 ha. Die nördliche Teilfläche hat eine Größe von 6,2 ha und umfasst die Flurstücke 2/1 (tlw.), 3 (tlw.), 20/8 (tlw.), 23/13 (tlw.), 23/20 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schmoldow. Der südliche Teilbereich des Plangebietes erstreckt sich mit einer Größe von 11,4 ha auf die Flurstücke 55/3 (tlw.), 61/3 (tlw.), 77/3 (tlw.), 81/1 (tlw.), 82/1 (tlw.), 83/1 (tlw.), 84/1 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schmoldow.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

	nördliche Teilfläche	südliche Teilfläche
im Norden	durch die Gemarkungsgrenze zur Nachbargemeinde Dargelin (Amt Landhagen)	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 36, 37, 56/4 und 56/6
im Osten	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/2, 20/3, 23/19 23/20	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 55/4, 76/1 und durch die Autobahntrasse der BAB 20 (Flurstücke 77/6 und 81/2, 83/2 und 84/2))
im Süden	durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 21/8	durch die Flurstücksgrenze der Flurstücke 84/7 und 130
im Westen	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 2/1, 3, 20/8, 23/13	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 55/3, 61/3, 77/3, 77/5, 78/1, 80/1, 81/1, 83/1 und 84/1

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel und Zweck der Planung:

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, das Gebiet durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes i.S.d. § 11 BauNVO für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln. Durch die Festsetzung verbindlicher Regelungen soll die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes gesteuert und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB gewährleistet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB. Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4

BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlage des vorgenannten Planvorentwurfes wie folgt statt:

Auslegungszeit: 24.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021

Zu folgenden Zeiten: Dienstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,

Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Auslegungsort: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, Zi 1 (Traungsraum)

Das Rathaus wird nach vorheriger Terminvergabe für Sie geöffnet. Einen Termin können Sie telefonisch unter 030355 643216 mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbaren. Für eventuelle Fragen steht Ihnen die Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Hygienevorschriften und tragen Sie beim Betreten des Hauses einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich unter Angabe der Bezeichnung des Bebauungsplans abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend stehen die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind, gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sowohl auf der Homepage des Amtes Züssow als auch auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums wie folgt eingesehen und abgerufen (Download) werden:

Amt Züssow: <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Bau- und Planungsportal M-V: <https://bplan.geodaten-mv.de>

Bandelin, den 28.01.2021



Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower Amtsblatt“ am 10.02.2021



Gemeinde Groß Kiesow

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes



Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung **Groß Kiesow** in ihrer Sitzung am **30.11.2020** die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald, „Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Groß Kiesow** vom 07.12.2015, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Groß Kiesow vom 09.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	14,60 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	14,62 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	13,96 €
- 1,0 ha Wasserfläche	12,36 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	1,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Groß Kiesow, 30.11.2020


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin



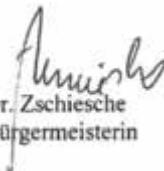
Verfahrensvermerk:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wurde dem Land-

rat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Groß Kiesow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, 21.01.2021


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 29.01.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021

Beschlüsse der Gemeindevorvertretung vom 25.01.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kiesow 2021

Die Gemeindevorvertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 mit folgenden Änderungen:

1.2.6.00/52380000 Möbel FFW	von 100 € auf 2.600 €
1.2.6.00/52380000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	von 4.000 € auf 1.000 €
FFW Sanz	
1.1.4.03/52313000 Unterhaltung Gebäude Technik-Stützpunkt	von 100 € auf 1.100 €

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.912.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.183.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-271.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von

1.852.600 EUR

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von einem jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.025.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-172.400 EUR
	831.400 EUR
	926.500 EUR
	-95.100 EUR
festgesetzt.	

^{III} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.306.400 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 10,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit folgender Änderung:

Unter Punkt 1.2.5 wird: 2.8.1.00.000 / 54190000 Zuschuss Verein Kulturfelder 800,- € ergänzt.

Der Gesamtbetrag erhöht sich auf 13.900,- €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs“ Gemeinde Weitenhagen

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat keine Anregungen, Bedenken oder Einwände zum B-Plan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs“ Gemeinde Weitenhagen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1995,65 € bei der KSt. 11401.300/09600000 USK 09600.40013 (Errichtung Zaun Bauhof)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1995,65 € auf dem Sachkonto 11401.300/09600000 USK 09600.40013 (Errichtung Zaun Bauhof). Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Sachkonto 54101.000/09600000 (Planungskosten Straßenbaumaßnahmen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe Bau eines Spielplatzes in Dambeck

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 10.03.2021.

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 24.02.2020.

Auf ein Neues 2021

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.01.2021 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 für die Gemeinde Groß Kiesow beschlossen.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

Einbau eines Tanks für die Bereitstellung von Löschwasser in Groß Kiesow Meierei.

Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens, eines technischen Hilfeleistungssatzes und anderer feuerwehrtechnischer Geräte für die Feuerwehr und die Erneuerung des Daches Feuerwehrgerätehaus in Sanz.

Für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Ortswehr in Sanz werden die Fördermittel leider erst ab 2022 ausgereicht.

Anschaffung von Mobiliar für die Kindertagesstätte.

Ausbau der Ringstraße 1. BA in Groß Kiesow *in Abhängigkeit von einer Förderung.*

Planungskosten für vorbereitende Arbeiten für

- die Erneuerung des Radweges von Groß Kiesow nach Klein Kiesow
- den Bau eines Gehweges in Krebsow Wrangelsburger Weg

Erweiterung von Straßenbeleuchtungsanlagen.

Bau des Mehrgenerationenparks in Groß Kiesow *in Abhängigkeit von einer Förderung.*

Bau einer Technikhalle mit Werkstatt in Groß Kiesow.

Weiterführende Baumflegearbeiten und Straßenreparaturen in allen Ortsteilen.

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist auch die Unterstützung des kulturellen und sozialen Lebens in unserer Gemeinde.

So werden wir auch 2021 Mittel bereitstellen, um die Vereinsarbeit, Dorffeste und Jahrfeiern, Veranstaltungen in unserer Kindertagesstätte, Veranstaltungen der Landfrauen, Seniorentreffen und Weihnachtsfeiern und die Wiedereröffnung des Taubenschlags als Tagungs- und Begegnungsstätte unterstützen.

Auch das Projekt Nachbarschaftshilfe wird weitergeführt. Bis heute konnten 13 Nachbarschaftshelfer gewonnen und ausgebildet werden.

Die Spielgeräte sind auf dem neuen Spielplatz in Dambeck aufgestellt worden, nach Abnahme durch den TÜV wird er für die Kinder freigegeben.

**Dr. Astrid Zschiesche
Bürgermeisterin**

Information der Gemeinde Groß Kiesow

In der Gemeinde Groß Kiesow fallen durch notwendige Fällungen und Schneiden von Bäumen und Sträuchern Holz und Astschnitt an.

Einwohner der Gemeinde, die Bedarf an diesem Material haben, melden sich bitte bei den Gemeindebeamten unter 0151 57761118 oder bei Herrn J. Herrmann.

**Zschiesche
Bürgermeisterin**

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss Aufnahme Kauf eines FF-Bootes in den Haushalt

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt unter Vorbehalt der Zusage der CDU Landtagsfraktion den Kauf eines FF-Bootes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin 2021

Beschluss:

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 mit folgenden Änderungen:

1.2.6.00/78532000	Feuerwehrgebäude	von 20.000 € auf 120.000 €
	Kreditaufnahme	von 168.700 € auf 268.700 €
	Kassenkredite	von 1.872.700 € auf 1.972.700 €

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	615.900 EUR
einen Gesamtbetrag der	
Aufwendungen von	815.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung	
der Rücklagen von	-199.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden	
Einzahlungen von	595.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden	
Auszahlungen ^{III} von	755.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der	
laufenden Ein- und Auszahlungen	
von	-160.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	1.346.300 EUR
einen Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	1.615.000 EUR
einen Saldo der Ein- und	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	- 268.700 EUR

festgesetzt.

^{III} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

268.700 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.972.700 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
2. Gewerbesteuer auf

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Wappen der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin nimmt das Wappen mit dem blauen Turm (Variante 1 in der Anlage zum Beschlussvorschlag) an.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Polzin

Die Gemeindevertretung beschließt dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Groß Polzin ab dem 01.01.2021 eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 € zu zahlen. Dem stellvertretenden Jugendwart zahlt die Gemeinde Groß Polzin ab dem 01.01.2021 eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 45,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: Enthaltungen: 1

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11403.000/56210000

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2766,75 Euro. Die Gemeinde hat für anfallende Arbeiten im Straßenbereich einen Mini-Bagger geliehen. Der Bürgermeister hat am 23.03.2020 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundsatzentscheidung: Mietzahlungen Minibagger**
- **Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Groß Polzin**

Stadt Gützkow**Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 17.12.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounter an der Greifswalder Straße“****1. Geltungsbereich**

Für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Flurstück beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“:

Gemarkung: Wieck C

Flur: 1

Flurstück: 70/5

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,5 ha.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gewerbegebiet im Ortsteil Wieck der Stadt Gützkow, nordwestlich des Stadtzentrums. Es wird im Norden begrenzt durch die Bundesstraße B 111 „Greifswalder Straße“, im Osten durch eine Erschließungsstraße des Gewerbegebietes, im Süden durch Bestandsbebauung des Gewerbegebietes und im Westen durch Wohnbebauung.



2. Bestands situation

Der Netto-Markt wurde zwischen 2010 und 2012 errichtet. Es befindet sich an der westlichen Seite des Flurstücks und ist giebelseitig zur Straße ausgerichtet. Der Baukörper ist mit 35 m x 33 m bemessen. Die Verkaufsfläche liegt derzeit bei ca. 790 m². Die Verkaufsfläche soll traufseitig in Richtung Osten auf den Bereich des Kundenparkplatzes erweitert werden auf eine Verkaufsfläche von ca. 1.037 m². Der Parkplatz weist derzeit eine Kapazität von 83 Stellplätzen auf. Fahrgassen und Parkplätze sind farblich abgesetzt. Die Abgrenzung zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist durch Straßenbegleitgrün gegeben. Zufahrten sind von der Greifswalder Straße möglich.

3. Anlass der Planung

Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche auf etwas mehr als 1.000 m² wird der Netto-Markt an der Greifswalder Straße gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zu einem großflächigen Einzelhandel und somit raumordnerisch bedeutsam. Zur Ermittlung und Berücksichtigung aller relevanten Belange in Zusammenhang mit dieser Einordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der Netto Marken-Discount AG & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufs räum flächen ermöglicht.

4. Planungsziel und Auswirkungen

Die Netto Marken-Discount AG & Co. KG hatte eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Geschossfläche von ca. 1.400 m² gestellt.

Im Ergebnis wurde durch den Landkreis - Vorpommern Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden kann. Hierzu sind der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der Netto Marken-Discount AG & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufs räum flächen ermöglicht.

5. Wesentliche in die Planung einzustellende Belange

- Gemäß Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einem Bau eines großflächigen Einzelhandelbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es ist daher zu prüfen, ob mit der Erweiterung des Marktes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden und stehen keine weiteren Belange entgegen, kann die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt werden. Ob ein Verfahren nach § 10 BauGB oder § 13a BauGB erfolgen kann, wird somit erst im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.
- Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB weitergeführt, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden untersucht und bewertet. Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB durchgeführt, hat eine Bilanzierung des Eingriffs zu erfolgen. Durch die geplante Markterweiterung in westlicher Richtung und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von vorrangig siedlungstypischen Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, zu erwarten, was eine entsprechende Kompensation erforderlich macht. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs für die westliche Erweiterungsfläche vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.
- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Bedürfnisse ist sowohl bei einem Verfahren nach § 13a als auch nach § 10 BauGB ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Dieser beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Einzelbäume, die den Kriterien des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V entsprechen. Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nationaler Bedeutung.

6. Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow in seiner derzeitigen 8. Änderung sieht für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Die notwendige 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt werden. In Wohnbauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche von bis zu 799 m² zulässig. Verkaufsraumflächen ab 800 m² werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet. Daher befinden sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I3 mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung. Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.037 m² hat somit eine Umwidmung der Gewerbebaufläche in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel zu erfolgen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Netto - Marktes wird daher im Parallelverfahren eine 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

7. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

8. Kostentragung

Vertraglich ist sicherzustellen, dass die Planungskosten durch den Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer zu tragen sind. Die Ingenieurverträge wurden im Oktober 2020 zwischen dem Grundstückseigentümer und der IPO Unternehmensgruppe GmbH geschlossen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes schließt die Stadt Gützkow mit dem Bauherrn bzw. dem Grundstückseigentümer einen Städtebaulichen Vertrag, der die Stadt Gützkow von allen im Zusammenhang mit der weiteren Planung, Erschließung und Bebauung stehenden Kosten freihält.

9. Bekanntmachung

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Gützkow, den 22.01.2021

Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 17.12.2020 zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

i.V.m. Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounter an der Greifswalder Straße“

1. Geltungsbereich

Für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Flurstück beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounter an der Greifswalder Straße“:

Gemarkung: Wieck C

Flur: 1

Flurstück: 70/5

Fläche: rd. 0,5 ha

Das Plangebiet befindet in einem Gewerbegebiet im Ortsteil Wieck der Stadt Gützkow, nordwestlich des Stadtzentrums. Es wird im Norden begrenzt durch die Bundesstraße B 111 „Greifswalder Straße“, im Osten durch eine Erschließungsstraße des Gewerbegebietes, im Süden durch Bestandsbebauung des Gewerbegebietes und im Westen durch Wohnbebauung.



2. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die Netto Marken-Discount AG & Co. KG hatte eine Anfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Geschossfläche von ca. 1.400 m² gestellt. Im Ergebnis wurde durch den Landkreis - Vorpommern Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden können. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Netto - Markt Greifswalder Straße 9“ und im Parallelverfahren eine 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Planänderungsgebiet als eingeschränkte Gewerbebaufläche gemäß § 1 (I) 3. BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen. In Gewerbebauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche bis zu 799 m² zulässig. Verkaufsraumflächen ab 800 m² werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) BauNVO als sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet. Daher befinden sich die Zielsetzungen zur Markterweiterung mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstim-

Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 10.02.2021



Diese
Bürgermeisterin

mung. Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.037 m² ist somit eine Umwidmung der Gewerbebaufläche in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel planungsrechtlich notwendig.



derzeitige Ausweisung lt. FNP



gepl. Ausweisung lt. 9. Änderung

Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der Netto Marken-Discount AG & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsraumflächen ermöglicht.

3. Umweltprüfung

Die Planänderung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

4. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erfolgen.

5. Kostentragung

Die Kosten für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

6. Bekanntmachung

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Gützkow, den 22.01.2021

Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 10.02.2021



Gemeinde Karlsburg

Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg am 14.01.2021 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Karlsburg unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwilligen Feuerwehren Karlsburg und Lühmannsdorf als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.



§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.
- (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.
- (3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4**Gebührensatz**

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

§ 5**Auslagen**

- (1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Karlsburg daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 6**Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Karlsburg vom 20.11.2017 sowie die Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lühmannsdorf vom 31.05.2018 außer Kraft.

Karlsburg, den 14.01.2021

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	18,34 €
2. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 Karlsburg:	41,50 €
3. Löschfahrzeug LF 16/12 Lühmannsdorf:	30,42 €
4. Mannschaftstransportwagen MTW Karlsburg:	5,80 €
5. Mannschaftstransportwagen MTW Lühmannsdorf:	4,66 €

Verfahrensvermerk:

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 29.01.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021

Karlsburg, den 14.01.2021



Bartoszewski
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung am **14.01.2021** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald, des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:


Bartoszewski
Bürgermeister



Artikel 1**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Karlsburg** vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	10,47 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	9,98 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	10,99 €
- 1,0 ha Wasserfläche	8,49 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	0,99 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Karlsburg, 14.01.2021



Bartoszewski

Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Karlsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Karlsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, 21.01.2021



Bartoszewski

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 29.01.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021

Beschlüsse der Gemeindevorvertretung**vom 14.01.2021****Öffentlicher Teil:****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Gemeindevorvertretung Karlsburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 4

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevorvertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 4

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 33 „Wohngebiet Wiesengrund II - südlich der Straße Wiesengrund“ der Stadt Wolgast

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Karlsburg hat keine Anregungen, Bedenken oder Einwände zum B-Plan Nr. 33 „Wohngebiet Wiesengrund II - südlich der Straße Wiesengrund“ der Stadt Wolgast.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Annahme der Sachspende des Taxi- und Busunternehmens Andreas Weigel im Wert von 400,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevorvertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von der Firma Heizung und Sanitärservice Große in Höhe von 1000,00 € für den Grillunterstand Lümmendorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in der Ortslage Karlsburg**
- **Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Karlsburg**
- **Bestellung eines Gemeindeforarbeiters zum Vorarbeiter ab dem 01.01.2021**
- **Einstellung eines Arbeitnehmers zur Erstellung eines Baumkatasters ab dem 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2021 auf Basis eines Minijobs**
- **Personalangelegenheit: Verlängerung einer befristeten Einstellung**

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevorvertretung vom 14.12.2020

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Klein Bünzow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevorvertretung Klein Bünzow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevorvertretung Klein Bünzow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevorvertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zum Ausbau der Feuerwehr in Klein Bünzow

-Vorlage zurückgestellt-

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevorvertretung Klein Bünzow beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 200 Euro von der August Bruns Landmaschinen GmbH Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf - unbebautes Grundstück in der in der Ortslage Salchow (Sportplatz) - zurückgestellt -**
- **Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Klein Bünzow**
- **Löschungsbewilligung: Grundbuch von Klein Bünzow**

sow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werkstage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Murchin, den 21.12.2020


P. Dines
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 05.01.2021.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021.

Gemeinde Rubkow



Jahresrechnung 2019

Die Gemeindevorvertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für MN die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prübericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werkstage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rubkow, den 04.01.2021





H. Wendt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 05.01.2021.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021.

Gemeinde Schmatzin

Jahresrechnung 2019

Die Gemeindevorvertretung Schmatzin hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Gemeinde Murchin

Jahresrechnung 2019

Die Gemeindevorvertretung Murchin hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für MN die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prübericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züs-

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbereicht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werkstage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Schmatzin, den 05.01.2021



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2021.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.12.2020

Öffentlicher Teil:

Aufhebung der Beschlüsse S/2015/009 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin“ und S/2019/033 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin“

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Nr. S/2015/009 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin“ vom 19.05.2015 und Nr. S/2019/033 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin“ vom 19.12.2019 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeister Herrn Dr. Klaus Brandt und Herrn Jan-Hendrik Hempel für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schmatzin 2021

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	376.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	571.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-195.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	365.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[II] von	533.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-168.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	96.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	137.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-41.400 EUR

festgesetzt.

[II] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

36.600 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

956.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
- Gewerbesteuer auf

323 v. H.

436 v. H.

380 v. H.

**§ 6
Amtsumlage**
nicht belegt

**§ 7
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 9
Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schmatzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Schmatzin „Stiefelgeld“

Die Gemeindevertretung beschließt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schmatzin ab dem 01.01.202 eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 € pro Einsatz zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 36100.000/54159000- Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.500,00 Euro auf der Kostenstelle 36100.000/54159000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Spielplatz Schlatkow - Erteilung einer Vollmacht

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung an den Bürgermeister für die Reparatur und Anschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz in Schlatkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflege/-Fällungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Schmatzin**
- **Antrag auf Aussetzung/Erlass**

Gemeinde Wrangelsburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Wrangelsburg** in ihrer Sitzung am **21.01.2021** die folgende 4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Wrangelsburg vom 28.09.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 10.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	10,38 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	10,76 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	10,29 €
- 1,0 ha Wasserfläche	9,76 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wrangelsburg, 21.01.2021


**Verfahrensvermerk:**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Wrangelsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Wrangelsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wrangelsburg, 21.01.2021


Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 29.01.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2021

Beschlüsse der Gemeindevorstand vom 21.01.2021

Öffentlicher Teil:**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg 2021**

Die Gemeindevorstand Wrangelsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 mit folgenden Änderungen:

1.1.4.01/68166200	Fördermittel für Sanierung und Umbau Feldsteinscheune	von 761.900 € auf 0 €
1.1.4.01/78532000	Sanierung und Umbau Feldsteinscheune	von 964.000 € auf 0 €
1.1.4.03/50221000	Dienstbezüge, Arbeiterlöhne	von 40.400 € auf 44.900 €

1.1.4.03/50420000	Sozialversicherung Arbeitnehmer	von 8.700 € auf 10.100 €
5.4.1.01/52337000	Unterhaltung der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	von 0 € auf 35.000 €
	Kreditaufnahme	von 121.200 € auf 0 €
	Kassenkredite	von 1.319.900 € auf 545.600 €

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	einen Gesamtbetrag der Erträge von	297.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	516.200 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-219.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		278.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{II} von		460.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-181.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		31.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		41.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-9.700 EUR

festgesetzt.

^{II} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

545.600 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

„Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg“ vom 17.08.2015 und Nr. Wr/2019/023 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg“ vom 19.12.2019 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: -

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevorvertretung Wrangelsburg beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Pott-hagen“ der Gemeinde Weitenhagen

Die Gemeindevorvertretung Wrangelsburg hat keine Anregungen, Bedenken oder Einwände zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Pott-hagen“ der Gemeinde Weitenhagen.

Der Bürgermeister hat am 12.11.2020 eine Eilentscheidung getroffen.

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs“ Gemeinde Weitenhagen“

Die Gemeindevorvertretung Wrangelsburg hat keine Anregungen, Bedenken oder Einwände zum B-Plan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs“ Gemeinde Weitenhagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Verlängerung des Nutzungsvertrages mit der Papiermanufaktur um weitere 5 Jahre**
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Wrangelsburg**
- Bauantrag zur Errichtung von 2 Doppelhäusern in Wrangelsburg**

Gemeinde Züssow

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Züssow in ihrer Sitzung am **15.12.2020** die folgende 5.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald und „Untere Peene“ Anklam erlassen.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevorvertretung Wrangelsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit folgender Änderung:

Punkt 3.1.1

In 2021 erfolgt eine weitere Überarbeitung der Hundesteuersatzung hinsichtlich höherer Sätze für die Haltung von Hunden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Aufhebung der Beschlüsse Wr/2015/007 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg“ und Wr/2019/023 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg“

Die Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Nr. Wr//2015/007

Artikel 1**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Züssow** vom 10.12.2015, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow vom 24.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	11,77 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,51 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	11,05 €
- 1,0 ha Wasserfläche	10,97 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünland	0,99 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Züssow, 15.12.2020

Buchholz
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 29.01.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.02.2021 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt „Züssower Amtsblatt“
Nr. 02/2021

Beschlüsse der Gemeindevorvertretung**vom 15.12.2020****Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Züssow 2021**

Die Gemeindevorvertretung Züssow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021.

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.529.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.919.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-390.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.421.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von	1.700.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-279.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.702.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.510.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-808.500 EUR

festgesetzt.

^{III} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

846.600 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

4.404.400 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	381 v. H.

Wir gratulieren

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundstücksverkauf in der Ortslage Nepzin - unbebautes Grundstück**
- **Grundstücksverkauf in der Gemarkung Züssow im B-Plan Gebiet Am Mühlenberg - zurückgestellt -**

Schulen

Peenetal-Schule Gützkow

Bundesweiter Vorlesetag 2020

Am 20.11.2020 war es soweit, wieder waren Schüler bereit, für die Jüngeren ein Buch vorzustellen. Zu Corona-Zeiten schwierig, aber machbar! 4 Schüler aus den 3. Klassen lassen in den 1. und 2. Klassen vor. Die Aufregung spielte eine gewisse Rolle, schließlich taten die Schüler es zum ersten Mal! Aber die Freude, ein Vorbild für die Jüngeren zu sein und zu zeigen, wie schön es erst ist, wenn man lesen kann, überwog.

Das Motto des diesjährigen bundesweiten Vorlesetages war „Europa und die Welt“.

Die Viertklässler haben nicht nur die Geschichten über das Thema vorgelesen, sondern anschließend sollten die Jüngeren zum Thema etwas malen und die Europafahne gestalten. So wurde Allen die Welt ein bißchen näher gebracht und sie hatten Spass dabei.

Anschließend gab es noch die Urkunden für die fleißigen Vorleser und ein kleines Dankeschön.

Auch in diesem Jahr wird es den Vorlesetag geben und wir wünschen uns Alle, das er dann auch mit den Kindergartenkindern wieder gestaltet werden kann, denn je früher man anfängt mit dem Vorlesen, desto besser!

Eure Bibliothek



Kita-Nachrichten

Kita Bummi

Nicht nur die Weihnachtsbäckerei hat schon geschlossen, auch andere Geschäfte wieder mit dem zweiten Lockdown, den wir in der Kita ebenfalls spüren. Ob Eltern, Omas, Opas, Verwandte, Bekannte oder wir Erzieher, alle sind frustriert. Wir beispielsweise, weil wir manches Kinderlachen schon lange nicht mehr sehen konnten oder einfach die feste volle Gruppe, die vermisst wird.



Wir alle freuen uns wieder auf die gemeinsame Zeit! Nichts desto trotz konnten wir mit den Kindern eine schöne Vorweihnachtszeit genießen, mit

fast allem was dazu gehört. Die Kinder übten gemeinsam mit den Erziehern Gedichte, Lieder und Rituale zur Weihnachtszeit. In der Mäusegruppe wurde zum Beispiel das Gedicht „Advent, Advent ein Lichtlein brennt“ gelernt und dazu passend immer eine Kerze am Adventskranz angezündet. Vom 07.12. bis 11.12.2020 gestalteten wir eine sogenannte „Weihnachtswoche“. Gemeinsam mit den anderen Gruppen trafen wir uns jeden Morgen nach dem Frühstück im großen Bewegungsraum, um gemeinsam zu Singen und die weihnachtliche Stimmung auszubauen.

Im Laufe der Woche hatten wir so dann verschiedene Höhepunkte.

Am Montag gab es für alle Kinder nach dem Mittagsschlaf eine Überraschung. Da kam tatsächlich noch mal der Nikolaus in unsere Kita, obwohl schon der 07. Dezember war. Am Dienstag haben wir Besuch von Frau Hacker, eine Puppenspielerin aus Sanitz bekommen. Sie führte für uns das



Märchen „Rotkäppchen“ auf. Das war ein großes Highlight für Groß und Klein, auch, wenn manch einer ein bisschen Angst vom Wolf hatte.

Am Mittwoch gab es für die Großen eine vorbereitete Bastelstraße. Die Kinder konnten dort Engel oder Sterne basteln oder mit ausrangierten Knöpfen kreativ werden.

Am Donnerstag wurde das Lied „In der Weihnachtsbäckerei“ zum Leben erweckt. Die Löwenkinder haben für alle anderen Kinder und auch Erzieher bunte Waffeln gebacken. Zwischendurch wurde der Teig probiert oder das Mehl im Gesicht verteilt. Am Freitag haben die Schlaufüchse für die anderen Gruppen das Märchen „Das Rübchen“ aufgeführt. Alle Kinder haben sich sehr gefreut und es gab viel Applaus. Am 17. Dezember kam dann sogar uns der Weihnachtsmann besuchen. Durch das viele üben der Lieder und Gedichte, konnten wir den Weihnachtsmann sehr beeindrucken und es gab viele schöne Geschenke, wie zum Beispiel in der Mäusegruppe eine große Eisenbahn mit tollen Schienen zum Zusammenstecken und Variieren. Unsere Kita „Bummi“ braucht ein neues Klettergerüst für die ganz Kleinen im Haus. Dafür sammeln wir Spenden ein und viele Eltern und andere Personen haben auch schon großzügig einen großen Teil dazu beigetragen. So haben wir zum Beispiel in der Vorweihnachtszeit eine große Losaktion für die Kinder vorbereitet. Jedes Los konnte gewinnen und die Einnahmen werden ebenfalls für das Spielgerät genutzt. Der Hauptgewinn war eine Fahrt mit der Feuerwehr. Andere Preise waren unter anderem: eine Traktorfahrt, lasergesetzte Gläser mit Motiven zum Beispiel von Winnie Puuh, Bücher, Puzzle und vieles mehr. Neben den Losen konnten die Eltern Kuchen, Kekse, Marmelade und selbst genähte Kleidung kaufen. Es war trotz Coronamaßnahmen ein sehr schöner Dezember und eine schöne Vorweihnachtszeit, die wir mit Hilfe der Eltern sehr gut gestalten konnten.



Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow – Schlatkow – Ziethen

In der Ruhe liegt die Kraft...

So sagt man landläufig und das stimmt doch vielfach auch, oder nicht? – Oh ja, es ist eine **schräge, anstrengende und ziemlich beunruhigende Zeit**, in der wir uns befinden! – Aber zugleich strahlt die Welt um uns herum doch tatsächlich eine **unbekannte Ruhe** aus in einem Maße, das uns nur in Staunen versetzen kann! Teilweise erinnert die Ruhe der gesamten Umgebung an den alljährlichen Neujahrstag, an dem erfahrungsgemäß unterdurchschnittlich wenig Bewegung auf den Straßen und Gassen auszumachen ist... Zumindest beinahe...

Klar, es ist aufgezwungen. Alles ist künstlich heruntergebremst. Niemand hält freiwillig seine Füße still! Niemand möchte das so! – Aber dennoch: „Es hat was! Es hat wirklich was!“ **Die Ruhe tut auch irgendwie gut.** – Selbst, wenn wir uns regelrecht dazu zwingen müssen, diese Ruhe auch **auszuhalten**. – Sie kann wohltuend sein. Sie kann dazu führen, dass wir andere Dinge machen, dass wir eine neue Einstellung zu mancherlei Größen gewinnen. **Dass wir aus dem Tiefen schöpfen statt aus der Oberflächlichkeit!**

Die Ruhe kann dazu führen, dass wir mehr Zeit für Dinge haben, die uns gut tun. Persönlichere Briefe schreiben, bessere Bücher lesen, längere und möglicherweise sachgemäße Gespräche führen – wenn auch nur im engsten Familienkreis, leider nur per Telefon oder mit Abstand über den Gartenzaun hinweg.

Vielleicht überdenken wir unsere aktuell gesetzten Prioritäten für unser Leben? Möglicherweise überdenken wir unsere berufliche und private Grundsituation und analysieren diese mit einer ganz anderen Ruhe als dies sonst in der Alltagshektik möglich wäre? Treffen aufgrund dieser klareren Betrachtung neue Entscheidungen? Eventuell kehren wir symbolisch oder auch ganz praktisch unser Lebenshaus aus – von vollkommen Unnötigem oder wichtige Dinge Blockierendem... Oder wir tun einfach gar nichts, außer uns der Muße zu widmen, was beinahe aus der Mode gekommen wäre...

Was auch immer wir tun oder nicht tun! – Mich erinnert die Situation ein wenig an das Leben der Älteren und Weisen unter uns, die wenig Stress und Hektik in ihrem Leben haben, stattdessen häufig genau auf diese Dinge verweisen, **die aus der Ruhe heraus kommen**. Sie sind vielfach die Ruhe selbst und zwar **im positiven Sinne**. Und wenn jetzt die gesamte Gesellschaft durch diese aufgezwungene Ruhe ein wenig von der Altersweisheit und dem Alltag dieses weiseren Teils der Menschheit übernehmen würde, wem würde das schaden?

fragt frech und nicht einmal mit wenigen kleinen Hintergedanken

Ihr/Euer Landpastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Es gilt strikte Mund-Nase-Masken-Pflicht bei unseren Gottesdiensten. Zu tragen sind: medizinische (die Blauen!) oder FFP2-Masken! Gemeindegesang ist untersagt!

Mit diesen Auflagen feiern wir unsere Gottesdienste (Stand 27.01.2021), und sind sehr dankbar dafür, dass wir das können!

Wann	Name	Kirchort	Zeit
14.02.	Estomih	Ziethen	10:00
14.02.	Estomih	Quilow	11:15
21.02.	Invocavit	Rubkow	09:00
21.02.	Invocavit	Groß Bünzow	10:30
21.02.	Invocavit	Schlatkow	14:00
28.02.	Reminiszere	Ziethen	10:00
28.02.	Reminiszere	Quilow	11:15
07.03.	Okuli	Rubkow	09:00
07.03.	Okuli	Groß Bünzow	14:00
07.03.	Okuli	Schlatkow	14:00

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit vernehmlichem Nachdruck! Abwechslungsreiches Gemeindeleben in unseren drei Kirchengemeinden benötigt ohne wenn und aber eine vernünftige finanzielle Basis.

Allerbesten Dank Ihnen und Euch dafür bereits heute!!!**Adressdaten**

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724-22493** oder **0151-11118201** und per e-mail: gross-buenzow@pek.de postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow Groß Bünzow 22 17390 Klein Bünzow

Küster/Küsterinnen:

039724-22560	Fred Brummund	<u>Groß Bünzow</u>
039724-23636	Heike Krüger	<u>Klein Bünzow</u>
039724-22860	Hannelore	<u>Chalas Rubkow</u>
039724-20048	Ricarda Müller	<u>Schlattkow</u>
0170-2752013	Heiko Meyer	<u>Ziethen/Quilow</u>

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlattkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

suchen und nutzen, um Signale der Barmherzigkeit und Stärkung in ihre Kontaktfelder zu senden.

Neuigkeiten: Als Kirchengemeinde sind vorerst noch bis 21.2. die Sonntagsgottesdienste in Präsenz ausgesetzt. Unsere Kirchen in Züssow Zarnekow und Ranzin sind sonntags von 9-12 Uhr geöffnet. Dort finden Sie eine kleine Andacht zum Nachlesen und Mitnehmen. Gut möglich, dass auch unsere Kantorin einmal auftaucht und etwas Musik spielt. Auch wir Pastoren sind zeitweise vor Ort. Bitte achten Sie auf die Aushänge, wie es nach dem 21.2. weitergeht.

Kontakt halten: Für alle Nutzer der sozialen Medien steht eine **WhatsApp Gruppe** zur Verfügung. Dort teilen wir immer mal wieder einen auffrischenden Impuls und die Neuigkeiten aus dem Gemeindeleben. Wer noch nicht dabei ist, melde sich bitte unter 0160-8438403.

Mehr und mehr finden sich auch einzelne Gruppen in einer gemeinsamen Telefonschaltung zusammen. Das funktioniert überraschend gut auch für unsere älteren Bewohner. Mit dem Telefonhörer auf dem Tisch und einem schönen Stück Kuchen auf dem heimischen Wohnzimmertisch haben wir schon manch schönen Plausch gehalten, gesungen und über ein geistliches Wort nachgedacht. Wenn sie gern einmal daran teilnehmen möchten, dann melden Sie sich doch bitte im Pfarramt.

Bauarbeiten: Witterungsbedingt verschieben sich manche Bauvorhaben, doch wir rechnen in naher Zeit damit, dass die Arbeiten am Glockenstuhl in Züssow, am Friedhofstor in Ranzin und im Innenraum der Züssower Kirche fortgeführt werden können.

Herzliche Grüsse, Bernd-Michael Kellerhoff und Ihre Pastoren, Ulf Harder und Christof Rau

Erreichbarkeit:

Pastor Dr. Ulf Harder, Pfarramt Züssow-Ranzin, Kirchweg 3, 17495 Züssow, Tel.: 038355-61513; email: zuessow@pek.de

Pastor Christof Rau, Pfarramt Zarnekow, Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow, Tel.: 038355-61430; email: zarnekow@pek.de

Nachrichten der Kirchengemeinden**Züssow – Ranzin – Zarnekow**

*Evangelische Kirche
in Mecklenburg-Vorpommern*



Liebe Gemeindemitglieder
die Kirchengemeinde Züssow-
Zarnekow-Ranzin, Liebe Einwohner,
Zeichen der Barmherzigkeit suchen wir in dieser Zeit auf besondere Weise. Dankbar sind wir, wenn wir selbst einmal aufatmen können, einen Lichtblick finden. Und wir erleben auch die Dankbarkeit, wenn wir selbst einem anderen Menschen etwas Freundliches zusagen oder eine Geste der Freundlichkeit zukommen lassen. Das sind Momente des Aufatmens. Etwa frische Luft für Geist und Seele tut gut und ist nötig. Die Jahreslosung, ein Bibelwort, das uns das ganze Jahr über begleitet, ist ein gutes Motto in diesem Jahr: „Seid barmherzig, wie auch euer Vater im Himmel barmherzig ist.“ Manchmal ist es gar nicht die ganz große Sache, die dann schon tüchtig hilft. Ein freundliches Wort für den Nachbarn, eine helfende Hand, ein Anruf, eine kleine Aufmerksamkeit. Zeichen der Verbundenheit und der Aufmerksamkeit. Wir gehen jetzt in die Vor-Passionszeit und die Passionszeit. Weihnachten tritt in den Hintergrund, wenn nun auch die Epiphaniszeit endet. Der Blick richtet sich auf den Weg nach Ostern hin in der nun beginnenden Vorbereitungszeit auf das zu, woran unser Leben Not hat, was wir im Blick behalten müssen. Hierzu gehört auch der soziale Zusammenhalt, daher möchten wir Ihnen das in dieser Passionszeit besonders mit auf den Weg geben, dass sie Gelgenheiten

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

**Ver- und Entsorgungsgesellschaft des
Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
informiert:**

**Schadstoffmobil**

**In nächster Zeit findet wieder
die Schadstoffsammlung statt.**

Als Schadstoffe (Sonderabfälle) werden alle Stoffe bezeichnet, die wegen ihrer umweltschädigenden Zusammensetzung nicht ohne besondere Behandlung entsorgt werden können. Diese gibt es nicht nur in Industrie- und Gewerbebetrieben, sondern sie fallen auch in jedem Haushalt an. Gelangen diese Gifte unkontrolliert in den Hausmüll, werden unüberlegt weggespült oder weggeworfen, können sie Boden, Wasser sowie Luft verunreinigen und lebende Organismen auf Dauer schädigen, indem sie angereichert in Lebensmittel, Trinkwasser oder Luft zurückkehren.

Die Entsorgungstermine und Sammelstandorte sind im Abfallkalender 2021 oder im Onlineabfallkalender unter www.vevg-karlsburg.de veröffentlicht.

Die Annahme von Schadstoffen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen

(maximal 20 kg bzw. 30 l) unentgeltlich.

Die Schadstoffe können nur in geschlossenen Behältern und möglichst in Originalverpackung abgegeben werden. Niemals Schadstoffe vermischen oder **unbeaufsichtigt am Straßenrand stehen lassen.**

Angenommen werden: u.a. Spraydosen Autosprühlack, Körperpflegemittel Lederspray, Lösungsmittel, Lösungsmittelverdünner, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, verunreinigte Altöle, Leinöl, Fleckenwasser, Reinigungsmittel, Petroleum, Holzschutzmittel, Altla-cke, Altfarben, Druckfarbenreste, Spachtelmassen, Uhu, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, nicht verbrauchte oder überlagerte Altmedikamente, Gold- und Silberputzmittel, Fotochemikalien aus privaten Hobby-laboratorien z. B. Fixierbäder, Entwickler und Thermometer. **Schadstoffe aus Gewerbe, Schulen und sonstigen Einrichtungen werden nicht mitgenommen!**

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

